

# Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t

z u r

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und  
wohlthätiger Zwecke.

---

Zweites Quartal. 18. Stück.

Sonnabend, den 5. Mai 1838.

---

Das Gesetz über die kürzeren Verjährungsfristen  
nebst einigen erläuternden Bemerkungen.

(Gesetzsammlung, 1838, Nr. 15.)

---

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c., verordnen in Erwägung, daß bei Forderungen, welche entweder sogleich oder in kurzer Zeit berichtet zu werden pflegen, aus der langen Dauer der für die Verjährung durch Nichtgebrauch in Unserm Allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 9. §§. 546 und 629 vorgeschriebenen Fristen eine Unsicherheit des Rechts entsteht, und zur Beseitigung einiger die Verjährung im Allgemeinen betreffenden Zweifel, für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht Kraft hat, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

## I.

Vorschriften wegen der kürzeren Verjährungsfristen.

§. 1. Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Forderungen:

1) der Fabrik-Unternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten,

XXXIX. Jahrg.

(18)

ten,



ten, ingleichen der Apotheker für gelieferte Arzneimittel.

Ausgenommen hiervon sind solche Forderungen, welche in Bezug auf den Gewerbstrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entstanden sind;

- 2) der Fabrik-Unternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse;
- 3) der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, so wie der Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung;
- 4) der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare, mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und andern öffentlichen Lehranstalten reglementsmäßig gestundet werden;
- 5) der Fabrikarbeiter, Handwerksgehilfen, Tagelöhner und anderer gemeinen Handarbeiter, wegen rückständigen Lohnes;
- 6) der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohnes und Frachtgeldes, so wie ihrer Auslagen;
- 7) der Gast- und Speisewirthe für Wohnung und Beköstigung.

§. 2. Mit dem Ablaufe von 4 Jahren verjähren die Forderungen:

- 1) der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
- 2) der Commissarien öffentlicher Behörden, der Justizcommissarien und gerichtlichen Anwälte, der Notare, der Medicinal-Personen mit Ausschluß der Apotheker, der Feldmesser und Conducteure, der Auctionscommissarien, der Mäkler, und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen; so wie der Zeugen und Sachverständigen, wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

3) der



- 3) der Haus- und Wirthschafts-Officianten, der Handlungsgehülfen und des Gesindes an Gehalt, Lohn und andern Emolumenten;
- 4) der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes;
- 5) wegen der Rückstände an vorbedungenen Zinsen, an Mieths- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenter, Renten und allen andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht;
- 6) wegen Rückstände von Abgaben, die in Folge einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind, als: Wege- und Brückengelder u. s. w.;
- 7) auf Erstattung ausgelegter Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;
- 8) auf Nachzahlung der von den Gerichten, General-Commissionen, Revisions-Kollegien und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dieselbe zu viel gezahlten Kosten, mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle; ausgenommen bleiben jedoch die Werthstempel, welche mehr als Ein Prozent betragen, oder zu Verträgen und Schuldverschreibungen zu verwenden sind.

§. 3. Wegen der Verjährungsfristen für öffentliche Abgaben, welche an den Staat, an eine Gemeinde oder Korporation zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde-Last, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, wird eine besondere Verordnung vorbehalten; bis dahin verbleibt es bei den darüber bestehenden Vorschriften, so weit dieselben nicht durch den §. 2. Nr. 8. dieses Gesetzes abgeändert worden sind.

§. 4. Bestehen bei den in §. §. 1. und 2. aufgeführten Forderungen unter besonderen Verhältnissen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungs-

\*\*

frei:





fristen (z. B. §. 141. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht), so behält es dabei sein Bewenden.

§. 5. Die Verjährung fängt an in Betreff:

- 1) der Gebühren und Auslagen der im §. 2. Nr. 2. genannten Personen, insofern ihre Forderungen einer Festsetzung durch die vorgesezte Behörde bedürfen, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem sie im Stande gewesen sind, die Liquidation zur Festsetzung einzureichen.
- 2) der in Prozeßen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, Stempel- und Portogefälle mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendet worden ist. Unter Prozeß ist jede Art des gerichtlichen Verfahrens zu verstehen, welche Gegenstand des ersten Theils der Allgemeinen Gerichtsordnung ist;
- 3) aller übrigen in den §. §. 1. und 2. aufgeführten Forderungen mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten December, und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 6. Der Lauf der in den §. §. 1. und 2. bestimmten Verjährungen wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§. 7. Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits fällig waren, können die in den §. §. 1. und 2. vorgeschriebenen kürzern Fristen nur vom letzten December 1838 an gerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist, als der in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.



## II.

Vorschriften, welche die Verjährung überhaupt betreffen.

§. 8. Bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung executivisch beizutreiben, tritt die Unterbrechung jeder Art der Verjährung durch die Zustellung des Zahlungsbefehls ein.

§. 9. Bei denjenigen Forderungen, bei welchen ein prozessualisches Verfahren vor Gericht nicht zulässig ist, wird jede Verjährung durch schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der kompetenten Verwaltungsbehörde unterbrochen.

§. 10. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch Statt, wenn wegen des Anspruches eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist; in diesem Falle tritt, anstatt der ursprünglichen kürzeren, die ordentliche Verjährungsfrist ein.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling.

v. Kamptz. Müller.

Beglaubigt: für den Staatssecretär:

Düesberg.

Das vorstehend mitgetheilte Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen ist von wichtigem Einflusse auf den allgemeinen Geschäftsverkehr, und befriedigt ein lange gefühltes Bedürfnis.

Der



Der Zweck der Verjährung ist, wie der Entwurf zum Allgemeinen Gesetzbuche in der Anmerkung zum §. 520. der Lehre von der Verjährung ausdrücklich sagt:

die Beförderung der Rechtsicherheit und der Gewissheit der Eigenthumsrechte, so wie die Verhütung weit ausgehender verwickelter Prozesse.

Dieser Zweck bleibt unerreicht, wenn bei allen Rechtsgeschäften ohne Unterschied der Ablauf der Verjährung an einen Zeitraum von 30 Jahren geknüpft wird, und deshalb sind auch schon, sowohl im Römischen Rechte als im Landrechte, einzelne Forderungen an kürzere Fristen gebunden. Diese einzelnen kürzeren Verjährungen reichen jedoch nicht aus. Es giebt außerdem eine Menge von Forderungen, bei welchen aus demselben Grunde eine kürzere als die 30jährige Verjährung nothwendig ist.

Dies ist namentlich der Fall bei den Geschäften des täglichen Verkehrs, bei welchen das Bedürfnis nach kürzeren Verjährungsfristen in hohem Grade fühlbar geworden ist. Es konnte keine Rechtsicherheit genannt werden, wenn Fabrik-Unternehmer, Kaufleute, Handwerker u. und insbesondere deren Erben noch innerhalb 30 Jahren auftreten und Ansprüche geltend machen durften, welche sie in ihren Büchern oder denen ihrer Erblasser aufgezeichnet fanden, der Nachweis der erfolgten Tilgung aber den ursprünglich Verpflichteten aufgebürdet blieb, nachdem die schriftlichen Beweismittel in der Regel durch die Länge der Zeit verloren gegangen, die Zeugen verstorben oder in die Ferne gezogen waren. Eine Menge dieser Art haben das Bedürfnis einer Abänderung dieser gesetzlichen Vorschriften außer allen Zweifel gesetzt.

Die aus Geschäften dieser Art entspringenden Verbindlichkeiten werden meist entweder sogleich oder in  
kurz



kurzer Frist getilgt, so daß die aus denselben erst nach mehreren Jahren erhobenen Forderungen gewöhnlich nicht begründet sind.

(Der Beschluß folgt.)

Auflösung der Charade S. 545:  
Jungfrau.

## Chronik der Stadt Halle.

1. Berichtigung der Predigt-Anzeige S. 551.

Zu St. Moritz: Sonnabend den 5. Mai wird keine allgemeine Beichte statt finden, dagegen Dienstag den 8. Mai dieselbe gehalten werden.

2. Geborne, Getraute, Gestorbene in Halle.  
April. Mai 1838.

a) Geborne.

Marienparochie: Den 1. April dem Lohnfuhrmann Junghans ein S., Friedrich Wilhelm. (Nr. 845.) — Den 4. dem Bäckermeister Müller ein S., Heinrich Otto. (Nr. 119.) — Den 16. dem Handarbeiter Döhler ein S., Gottfried August. (Nr. 1478.)

Ulrichsparochie: Den 23. März dem Schuhmachermeister Sichert eine Tochter, Marie Louise Auguste. (Nr. 274.) — Den 20. April dem Handarbeiter Trobitz eine T., Caroline Christiane. (Nr. 289.) — Den 22. dem Aufläder Lippert ein Sohn, Heinrich August Carl. (Nr. 1613.)

Moritzparochie: Den 4. April dem Maurergesellen Nicolai ein S., Wilhelm Ludwig Emil. (Nr. 482.) —  
Den





Den 8. dem Musikus Leuscher eine E., Caroline Ida. (Nr. 552.) — Den 12. dem Schuhmacher Walther ein S., Georg Andreas August. (Nr. 512.) — Den 14. eine unehel. E. (Nr. 779.) — Den 25. ein unehel. S. Den 27. ein unehel. Sohn. — Den 28. eine unehel. Tochter. (Entbindungs-Institut.)

**Domkirche:** Den 6. April dem Polizei-Sergeanten Voigt eine E., Johanne Emilie Adalgunde. (Nr. 316.) — Den 12. dem Privatlehrer Keilhack eine Tochter, Sophie Anna. (Nr. 592.)

**Neumarkt:** Den 19. April dem Handarbeiter Süße ein S., Friedrich August. (Nr. 1229.)

**Glauch:** Den 22. April dem Fleischer Keitel ein S., Friedrich Carl. (Nr. 1736.) — Dem Ziegeldecker-gesellen Keller ein Sohn, Andreas Christian Carl. (Nr. 1734.)

#### b) Getraute.

**Marienparochie:** Den 24. April der Schneidermeister Bode mit L. A. Ziele. — Den 29. der Pastor Petri zu Weshnig und Lohwig mit L. F. Hubert. — Der Schneidermeister Blier mit J. S. L. Alleben.

**Ulrichsparochie:** Den 1. Mai der Glasermeister Sernau aus Bitterfeld mit W. A. Z. Steuer.

**Moritzparochie:** Den 29. April der Schiffer- und Fischergeselle Kupper mit M. C. Becker. — Der Handarbeiter Fischer mit J. C. Bremer.

**Neumarkt:** Den 29. April der Sattler Freitag mit J. M. S. Grünhardt. — Den 30. der Glasermeister Thiele mit M. C. Schulze.

**Glauch:** Den 29. April der Zuckerfieber Petsche mit J. S. Poppe.

**Militairgemeinde:** Den 26. April der Unterofficier im 27. Landwehr-Kavallerie-Regiment Barmbeck mit J. Meyer.

c) Ges



## c) Gestorbene.

Marienparochie: Den 22. April des Assistenten auf der Steuer-Expedition Kaselig S., Carl Ernst Gustav Adolph, alt 7 J. 10 M. Gehirnentzündung. — Den 24. des Patrimonial-Gerichtsboten Koch S., Carl Wilhelm, alt 24 J. 6 M. Schwindsucht. — Den 25. des Handarbeiters Keinecke nachgel. Tochter, Marie Therese, alt 5 J. 3 W. 5 T. Geschwulst.

Moritzparochie: Den 27. April des Strohschneiders Reinhardt T., Marie Juliane, alt 1 J. 11 M. Auszehrung.

Neumarkt: Den 24. April des Handarbeiters Koch T., Marie Charlotte, alt 2 J. 1 M. 3 W. Krämpfe. — Den 27. des Stadtschreibers Dyroff zu Dorenburg nachgel. T., Cäcilie, alt 10 J. 2 W. Lungenschwindsucht. — Den 28. der Dekonom Hirsch, alt 63 J. Lungenschwindsucht. — Den 29. des Bergassessors Palm zu Schönebeck geschiedene Ehefrau, alt 64 J. 5 M. 3 W. Schlagfluß. — Den 30. des Handarbeiters Eberhardt Wittwe, alt 77 J. Brand.

Glauchau: Den 24. April der Maurer Erbusz, alt 84 J. 6 M. Altersschwäche.

## 3. Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Selve.

Den 3. Mai 1838.

Weizen	1	Thlr.	18	Sgr.	9	Pf.	bis	1	Thlr.	21	Sgr.	3	Pf.
Roggen	1	„	8	„	9	„	—	1	„	11	„	3	„
Gerste	—	„	26	„	3	„	—	—	„	28	„	9	„
Hafer	—	„	21	„	3	„	—	—	„	25	„	—	„

Herausgegeben im Namen der Armendirection  
vom Diaconus Dryander.

Bekannt-



---

 Bekanntmachungen.
 

---

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 29. v. M. zu bestimmen geruht, daß Notirungen zu Stiftsstellen wegen der großen Zahl der zu solchen bereits notirten Expectantinnen und bei den nach Verhältniß nur in geringem Maaße eintretenden Vacanzen innerhalb eines Zeitraums von Drei Jahren, von jetzt an gerechnet, nicht statt finden sollen. Dieß wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, sofern dennoch dahin gerichtete Anträge innerhalb dieser Periode gemacht werden sollten, die Wittsteller keine Berücksichtigung und Bescheidung zu erwarten haben.

Berlin, den 7. April 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei  
(gez.) von Kochow.

Vorstehendes hohe Ministerial-Rescript bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Halle, den 1. Mai 1838.

Der Ober-Bürgermeister Schroener.

---

Der jetzt an den Kaufmann Orndorf verpachtete Keller unterm Rathhause unter der Holzstube soll

den 16. Mai d. J. 11 Uhr

auf dem Rathhause anderweit auf die sechs Jahre von Michaelis 1838 bis dahin 1844 meistbietend vermietet werden. Halle, den 23. April 1838.

Der Magistrat.

---

Die auf 230 Thlr. veranschlagte Erbauung eines verdeckten Kanals und einer offenen Gasse im Zwinger am Leipziger Thore soll

den 23sten d. M. 11 Uhr

auf dem Rathhause an den Mindestfordernden verdingen werden. Nachgebote werden nicht angenommen.

Halle, den 2. Mai 1838.

Der Magistrat.

---



## Leihhaus = Auction.

Am 21. Mai 1838 und den folgenden Tagen, Nachmittags von 2 Uhr an, sollen im Locale des vor- maligen Leihhauses der Herren Gebrüder Simon Nr. 223 kleine Ulrichsstraße hieselbst, die seit den Monaten December 1836, so wie Januar, Februar, März und April 1837 verfallenen Pfänder, bestehend in Gold, Silber, Uhren, Kupfer, Zinn, Messing, Betten, Wäsche, Leinenzeug, männlichen und weiblichen Kleidungsstücken zc., gerichtlich verkauft werden. Die Eigenthümer dieser verfallenen Pfänder werden daher aufgefordert, entweder dieselben zeitig vor dem Termine einzulösen, oder wenn sie gegründete Einwendungen gegen die contrahirten Schulden haben, solche dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen, widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, der Pfandgläubiger wegen seiner in das Pfandbuch eingetragenen Forderungen aus dem Kaufgelde befriedigt, der Ueberschuß aber an die hiesige Armentasse abgeliefert und kein Pfandeigenthümer mit späteren Einwendungen weiter gehört werden wird.

Halle, den 6. März 1838.

Königl. Preuss. Landgericht.  
Belger.

## Nothwendiger Verkauf.

Landgericht zu Halle.

Das den Erben der am 28. April 1837 verstorbenen verehelichten Strumpfwirker Walthar, Catharine Elisabeth geborne Rudloff gehörige, sub Nr. 1388 auf dem Petersberge zu Halle belegene Haus, nach der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 323 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., soll

am 7. Juli c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle



Alle unbekanntenen Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

### Nothwendiger Verkauf

beim Königl. Landgericht zu Halle.

Das hieselbst zu Glaucha sub Nr. 1738 belegene, dem Bürger Johann Andreas Leischer gehörige Haus nebst Zubehör, nach der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 568 Thlr. 19 Sgr. 4½ Pf., soll am 14. Juli 1838 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

In termino den 11. Mai c. Vormittags um 9 Uhr sollen auf hiesiger Königl. Saline diverse überflüssig gewordene Baumaterialien, als:

35 Stämme 50 Fuß langes, 6 Zoll am Topf starkes,  
118 Stämme 50 Fuß langes, 5 Zoll am Topf starkes  
Bauholz und

circa 30000 Stück alte noch brauchbare Dachsteine, öffentlich an den Meistbietenden verlicitirt werden, und laden wir mit dem Hinzufügen zu diesem Termine ein, daß die Verkaufsbedingungen von jetzt an täglich in unserm Expeditionszimmer eingesehen werden können und in dem Termine auch selbst vorgelesen werden sollen.

Halle, den 26. April 1838.

Königliche Salinen-Verwaltung.

**Mobilien = Auction.** Der Mobiliar-Nachlaß des zu Trotha verstorbenen Gutsbesizers Ferdinand Adolph Brandt, bestehend in einigem Silberzeug, Porzellan, Steingut, Glaswerk, Haus-, Tisch- und Bettwäsche und einer Parthie guter Federbetten, auch allerhand Meubles und Hausgeräthe, männlichen Kleidungsstücken und allerhand Vorrath zum Gebrauch, soll im Auftrage des Bevollmächtigten der Herren Erbintressenten; Herrn Kaufmann Vambach,

Mon,



---

Montag den 7. Mai c.  
und folgende Tage,  
jedesmal Nachmittags von 2 Uhr an,  
in dem zu Trotha sub Nr. 4 belegenen Brandtschen  
Gehöfte öffentlich und meistbietend gegen sofortige baare  
Bezahlung in reinem preuß. Cour. verkauft werden.  
Halle, den 28. April 1838.

Der Auctions-Commissarius A. W. Köppler.

---

Dienstag den 8. Mai c. ist das ehemalige Adress-  
haus zum Einlösen der noch vorhandenen Pfänder geöff-  
net; dagegen ist solches Mittwoch d. 9. Mai c. geschlossen.  
Halle. Gebrüder Simon.

---

Eine Parthie der schönsten Sorten Aukeln sind  
von jetzt an in ganzen und halben Duzenden zu haben in  
Nr. 1308 Harz alhier.

---

Zwei Ladentische und vollständige Utenfilien zu einem  
Material; und andern Geschäft passend sehen zum Ver-  
kauf alter Markt Nr. 493.

C. Hasermann.

---

Lehmsteine werden Nr. 2019 am Moritzthore  
verkauft.

---

Ein Lehrbursche kann sogleich in die Lehre treten  
beim Tischlermeister Geyer, kleiner Sandberg Nr. 274.

---

Am 3. Mai ist ein goldner Uherschlüssel mit einem  
rothen Steine verloren gegangen; der ehrliche Finder  
wird gebeten, denselben gegen eine Belohnung in der  
Buchdruckerei des Waisenhauses abzugeben.

---

Sonntag den 6. Mai wird Tanzvergnügen gehal-  
ten, wozu ich ergebenst einlade.

Thufius in Dölan.

---

Von jetzt und alle folgende Sonntage wird bei mir  
vierhändige Pianoforte, Tanzmusik, gespielt  
durch die Gebrüdere Lutsch, gehalten, wozu ergebenst  
einladet der Schenkwirthe Siegfeld in Trotha.





---

 Etablissement.

Einem geehrten Publikum zeige ich hiermit ganz ergebenst an, daß ich am heutigen Tage das Material- und Tabaks-Geschäft, welches zeither von Herrn Ferd. Schnorr große Klausstraße Nr. 883 geführt worden, käuflich übernommen habe. — Durch eine stets reelle, prompte und billige Bedienung werde ich mir das gütigst zu schenkende Vertrauen zu erhalten suchen.

Halle, den 1. Mai 1838.

J. G. Seiffert.

---

## Etablissements-Anzeige.

Wir geben uns die Ehre, einem hochgeehrten in- und auswärtigen Publikum die heutige Eröffnung unsres Materialwaaren-Geschäfts, Leipziger Straße Nr. 402, der Post schräg über, hiermit ganz ergebenst anzuzeigen.

Indem wir Dasselbe um gütiges Vertrauen und Wohlwollen bitten, geben wir dagegen die Versicherung einer reellen, prompten und freundlichen Bedienung und empfehlen uns aufs Beste.

Halle, den 5. Mai 1838.

Hoffmann & Mertens.

---

## Wein-V Verkauf.

Alten feinen Haut Barsac die  $\frac{1}{2}$  Flasche incl. derselben 15 Sgr., bei Abnahme von 12 Stück die 13te umsonst, empfiehlt zur Beachtung

Friedr. Wilh. Dalchow.

---

Allerbestes Glanz-Stahlrohr und Wiener Vinsstein empfing

Moriz Förster, Steinweg.

---

Große, saure Schlangengurken von ausgezeichnet schönem Geschmack empfiehlt in Dyhoffen und einzeln billigst

Kunst Becker. Halle, Strohhof.

---

Ganz fetten Rheinslachs à Pfund 1 Thlr., sehr starken Silberlachs à Pfund 16 Sgr., große Bratberinge das Stück 1 Sgr. empfiehlt

G. Goldschmidt.

---



Hiermit erlaube ich mir anzuzeigen, daß ich meine neuen Messwaaren erhalten, und in allen neuen Modestücken aufs beste sortirt bin.

Ganz besonders mache ich ein hochgeehrtes Publikum aufmerksam auf mein Strohhut-Lager in allen Façons, französischen Blumen und Bändern, welches ich in sehr großer Auswahl erhalten habe.

Emilie Schuffenhauer

Puß-Mode-Handlung,  
große Ulrichsstraße Nr. 75.

⊗ Von der Leipziger Messe zurückgekehrt, empfehle ich die neuesten und feinsten Strohhut- und Späterie-Hüte, Modebänder in Flor, Atlas und Grosdetour, seidene und baumwollene Handschuhe, gestickte Handschuhhalter, Rosen- und Spitzentüll-Streifen, und schmale Spitzchen zu auffallend billigen Preisen.

Meyer Michaelis.

Die neuesten und geschmackvollsten Stoffe zu Weinkleidern für Herren und eine Partie wirklich ächten ostindischen Manquin (kein sächsischer) à Stück 2 Thlr. bei

S. Kange, alter Markt Nr. 493.

Besonders feine Glacé-Handschuhe in allen Sorten bei

Dietrich, Schmeerstraße.

Gesucht werden 1200 Thaler Preuß. Courant auf ländliche Grundstücke in der Nähe von Halle, welche per Cession wegen Ankauf cedirt werden sollen; obige Summe steht seit 10 Jahren gegen pupillarische Sicherheit und mit 5 Procent Zinsen. Reflectivende erfahren das Nähere bei S. Ernsthal.

Geräucherte Spiëaale das Stück 3¼ Sgr. und 5 Sgr. empfiehlt die Kiesel'sche Handlung.

Rohrstöbe werden geflochten à 4 und 5 Sgr.

Dreyhaupt, Stuhlmachermeister.

Kleine Klausstraße Nr. 915.





Die am 27. d. M. erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau, gebornen Kalau, von einem gesunden Mädchen zeigt Freunden und Bekannten ergebenst an  
der Kreis-, Justizrath und Land-, und Stadtgerichts-  
Director Kauchfuß.

Preuß. Stargardt, den 30. April 1838.

### Bade-Anzeige.

Einem geehrten Publikum wird ergebenst angezeigt, daß das Baden in der Badeanstalt des Herrn Hofapothekers Stephani in Glaucha Nr. 1787 von heute an seinen Anfang nimmt, und werden daselbst warme Mineralbäder, desgleichen mit Zusatz von Sool, Schwefel, Malz, Kräuter, Kalmus &c. gegeben, so wie auch mit Douche. Nach dem Wunsche mehrerer geehrten Badegäste sind auch Zinkwannen zum Gebrauch vorhanden, und die Gänge des Gartens beim Bade so wie das Gesellschaftszimmer zum beliebigen Gebrauch für Brunnen-trinkende mit eingerichtet.

Halle, den 4. Mai 1838.

Verwittwete Streithorst,  
Inhaberin des Bades.

Ich erlaube mir hiermit ergebenst einem geehrten Publikum bekannt zu machen, daß meine Badeanstalt auf der Lucke allhier zu kommenden 8ten d. M. geöffnet wird; sie besteht, wie bekannt, im besten Mineralwasser, und diene mit Seifen-, Schwefel-, Kleien-, Eisen-, Sool-, Malz-, und Kräuter-Bädern.

Für die größte Reinlichkeit und prompteste Bedienung werde ich stets Sorge tragen und bitte gehorsamst um gütigen Besuch.

Halle, den 4. Mai 1838.

Der Cafferier Wiedero auf der Lucke.

Mittwoch den 9. Mai wird Dreihan im Werderbrauhause verkauft.

Montag den 7. Mai Missionsstunde Nachmittag 6 Uhr, Herr C. N. Dr. Tholuck.